

Verfahren: 2024ST000187 - Rahmenvereinbarung über den Ankauf von SUV-Kraftfahrzeugen mit Allradantrieb für die Bayerischen Staatsforsten AöR

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Eigenerklärungen des Bieters

Gewichtung: 0,00%

1.1 Zwingende Ausschlussgründe [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Eigenerklärung

Ich/Wir erkläre(n) dass keine Person, deren Verhalten gemäß § 123 Abs.3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, innerhalb der vergangenen 5 Jahre rechtskräftig verurteilt worden oder gegen das Unternehmen im vorgenannten Zeitraum keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- a) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - c) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - d) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - e) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 299a und §299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen),
 - g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 - h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 - i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 - j) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).
- Einer Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße im vorgenannten Sinne stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Falls einer der in dieser Eigenerklärung genannten Ausschlussgründe auf das Unternehmen zutrifft, besteht gem. § 125 GWB die Möglichkeit, einen Ausschluss durch den Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen zu vermeiden. Sollte das Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist der Sachverhalt zu erklären und die erforderlichen Nachweise dem Angebot beizufügen, die dem Auftraggeber eine Prüfung der Anforderungen gem. § 125 GWB ermöglichen.

Der Bewerber/Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss des Unternehmens von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann (vgl. §§ 124 Abs. 1, 126 GWB).

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor. (0)
- ☐ Es liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor. Beiliegende Anlage dient der Selbstreinigung (§ 125 GWB). (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2 Fakultative Ausschlussgründe [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Eigenerklärung

Es wird erklärt, dass

- a) das Unternehmen innerhalb der vergangenen 3 Jahre nicht gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
- b) das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat; zudem lag keiner der vorgenannten Tatbestände innerhalb der vergangenen 3 Jahre vor;
- c) das Unternehmen oder einer dem Unternehmen im Sinne des §123 Abs.3 GWB zurechenbaren Person im Rahmen der beruflichen Tätigkeit innerhalb der vergangenen 3 Jahre nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat;
- d) das Unternehmen innerhalb der vergangenen 3 Jahre keine Vereinbarung mit einem anderen Unternehmen getroffen hat oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- e) kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Falls einer der in dieser Eigenerklärung genannten Ausschlussgründe auf das Unternehmen zutrifft, besteht gem. § 125 GWB die Möglichkeit, einen Ausschluss durch den Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen zu vermeiden. Sollte das Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist nachfolgend der Sachverhalt zu erklären und die erforderlichen Nachweise dem Angebot beizufügen, die dem Auftraggeber eine Prüfung der Anforderungen gem. § 125 GWB ermöglichen

Der Bewerber/Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss des Unternehmens von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann (vgl. §§ 124 Abs. 1, 126 GWB).

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor. (0)

☐ Es liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor. Beiliegende Anlage dient der Selbstreinigung (§ 125 GWB). (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.3 § 22 LkSG [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

§ 22 LkSG: Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Unternehmen bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 mit einer Geldbuße nach Maßgabe von Absatz 2 belegt worden sind. Der Ausschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen.

(2) Ein Ausschluss nach Absatz 1 setzt einen rechtskräftig festgestellten Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens einhundertfünfundsiebzigtausend Euro voraus. Abweichend von Satz 1 wird

1. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens eine Million fünfhunderttausend Euro,
2. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens zwei Millionen Euro und
3. in den Fällen des § 24 Absatz 3 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 0,35 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes vorausgesetzt.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber zu hören.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Es liegt kein Verstoß vor. (0)
☐ Es liegt ein Verstoß vor. (0)
☐ Es liegt ein Verstoß vor, ein Nachweis der Selbstreinigung liegt jedoch bei (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.4 Eigenerklärung russische Unternehmen [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Eigenerklärung russische Unternehmen

Mit Angebotsabgabe erklärt der Angebotsersteller, bei Bewerber- / Bietergemeinschaften deren bevollmächtigter Vertreter für sein Unternehmen sowie sämtliche Unterauftragnehmer Folgendes:

- a) Es ist keine Person russischer Staatsangehörigkeit oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung,
b) es ist keine juristische Person, Organisation oder Einrichtung, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
c) keine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisation handelt, auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

Tritt bei den vorgenannten Umständen zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung ein, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wesentlich falsche Erklärungen können den Ausschluss von diesem und weiteren Verfahren zur Folge haben. Werden diese Umstände nach Auftragserteilung bekannt, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Mögliche Schadensersatzforderungen bleiben davon unberührt. Der Auftraggeber entscheidet im Rahmen der Angebotsprüfung über den Ausschluss.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor. (0)
☐ Es liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor. (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.5 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Ich/Wir erkläre(n), dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und kein Verstoß hiergegen durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde
oder

das Unternehmen seiner Verpflichtung dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen hat oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.6 Vertragsbedingungen/Formulare [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich/Wir erkläre(n), dass unser Angebot unter Einbeziehung aller im Punkt Vertragsbedingungen/Formulare genannten allgemeinen Geschäftsbeziehungen und anzuwendende Rechtsvorschriften gilt.

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.7 Nachweise [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie Ihrem elektronischen Angebot die geforderten Nachweise als Anlage beigefügt und sind alle Formulare vollständig ausgefüllt?

- ☐ *Keine Angabe* (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar